

**Vorlage - 0100/2010**

**Betreff:** Streusalz  
**Status:** öffentlich  
**Federführend:** FDP-Ratsfraktion  
**Beratungsfolge:** Ratsversammlung  
18.02.2010 Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Ratsversammlung

**Vorlage-Art:** Kleine Anfrage der FDP-Ratsfraktion  
**Anlagen:**

---

**Antrag:**

## Vorbemerkung

Nach § 8 der Kieler Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung) sind Gehwege bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen, z. B. Sand, zu bestreuen. Aufgrund der Gefährdung für Menschen, Tiere und Pflanzen dürfen schädliche Streumittel wie z. B. Streusalz „grundsätzlich nicht verwendet werden“.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende

**Kleine Anfrage**

1. Mit welchen Maßnahmen werden die räumungspflichtigen Bürgerinnen und Bürger von der Verwaltung über die Auflagen und Anforderungen der Straßenreinigungssatzung – insbesondere über das oben erwähnte Verbot des Einsatzes von Streusalz – informiert und sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, die bisherige Informationspolitik zu verbessern?
2. Wie wird Einhaltung des Verbots überwacht und wie werden Verstöße geahndet?
3. Wie viele Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Einsatz von Streusalz wurden vom Ordnungsamt in diesem Winter schon geahndet?

gez. Wolf-Dietmar Brandtner  
stv. Fraktionsvorsitzender  
**Stadtrat Meyer** Kiel, 18.02.2010  
Dezernent für Finanzen,  
kulturelle Angelegenheiten und Abfallwirtschaft

f. d. R. Peter Helm  
Fraktionsgeschäftsführer

**Antwort auf die Kleine Anfrage  
für den öffentlichen Teil der Tagesordnung****Drucksache**

**Streusalz**

**des Ratsherrn Brandtner (FDP-Ratsfraktion) vom 03.02.2010 zur Ratsversammlung am 18.02.2009**

Die zur Sitzung der Ratsversammlung am 18.02.2009 gestellte Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:** Mit welchen Maßnahmen werden die räumungspflichtigen Bürgerinnen und Bürger von der Verwaltung über die Auflagen und Anforderungen der Straßenreinigungssatzung – insbesondere über das oben erwähnte Verbot des Einsatzes von Streusalz – informiert und sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, die bisherige Informationspolitik zu verbessern?

Antwort: Mit folgenden Maßnahmen werden die Kieler Bürgerinnen und Bürger informiert:

- Pressemitteilungen in hiesigen Tageszeitungen
- Faltblatt „Winterdienst in Kiel“
- Auf der Homepage des ABK unter [www.abfall-a.de](http://www.abfall-a.de)

Die Verwaltung hält die bisherige Informationspolitik für ausreichend. Dies gilt auch deshalb, weil die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verpflichtet sind, sich selbst in geeigneter Weise zu informieren.

**Frage 2:** Wie wird die Einhaltung des Verbots überwacht und wie werden Verstöße geahndet?

Antwort: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürger- und Ordnungsamtes sowie des Abfallwirtschaftsbetriebes kontrollieren aufgrund von Hinweisen durch die Bevölkerung die Einhaltung des Streusalzverbots. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verwendung von Streusalz bei Eisregen und bei Glatteis an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten erlaubt ist (§ 8 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung). Bei festgestellten Verstößen gegen das Streusalzverbot werden die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zunächst über ihre Pflichten nach der Straßenreinigungssatzung informiert und ihnen die Gelegenheit gegeben, ihren Pflichten nachzukommen, ohne gleichzeitig ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen sie einzuleiten. Wird bei einer kurzfristigen Nachkontrolle festgestellt, dass die Verpflichteten nicht satzungsgemäß streuen, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

**Frage 3:** Wie viele Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Einsatz von Streusalz wurden vom Ordnungsamt in diesem Winter geahndet?

Antwort: Wegen der vielen Verstöße gegen die satzungsgemäße Räum- und Eisbeseitigungspflicht auf öffentlichen Gehwegen und der damit verbundenen notwendigen zeitaufwendigen Ermittlungen konnte vom Bürger- und Ordnungsamt lediglich ein Anhörungsverfahren wegen des Verstoßes der Streusalzanwendung begonnen werden. Es gab auch keine weiteren Bürgerhinweise wegen der unzulässigen Verwendung von Streusalz.

Gert Meyer

Stadtrat

Online-Version dieser Seite: <http://10.1.4.22/allrisnetai/vo020.asp?VOLFDNR=12457>